Steuertermine im August 2007

Fälligkeit 10.08.	**Ende Zahlungsschonfrist 13.08.**
• Lohnsteuer:	mtl.
• Umsatzsteuer:	mtl.
Fälligkeit 15.08.	**Ende Zahlungsschonfrist 20.08.**
• Gewerbesteuer:	1/4-jährlich
• Grundsteuer:	1/4-jährlich
Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine
29.08. Sozialversicherungsbeiträge:
(Voraussichtliche) Beitragsschuld August
zzgl. restliche Beitragsschuld Juli.

Allgemeines

Basiszinssätze

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt.

Dieser Basiszinssatz wurde ab **1. Juli 2007 auf 3,19 %** erhöht (bisher 2,70 %).

Der Verzugszinssatz für Verbrauchergeschäfte (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) beträgt damit 8,19 %, bei Handelsgeschäften (§ 288 Abs. 2 BGB) 11,19 %.

Europäische Union (EU)
Anmeldepflicht für Barmittel

Ein Verstoß gegen nachstehende Anmelde- und Anzeigepflichten gilt als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 1 Mio € geahndet werden kann.

Einreise in bzw. Ausreise aus der EU

Ab 15. Juni 2007 müssen Reisende mitgeführte Barmittel in Höhe von **10.000 € oder mehr** bei der Einreise in die Europäische Union (EU) oder bei der Ausreise aus der EU anmelden.

Diese Anmeldung ist in Deutschland grundsätzlich bei der Zollstelle schriftlich abzugeben, über die in die EU ein- oder ausgereist wird.

Anzugeben sind u. a.
- ► der mitgeführte Betrag und die Art der Barmittel (z.B. Bargeld, Schecks, Zahlungsanweisungen, Solawechsel, Aktien, fällige Zinsscheine),
- ► die Personalien des Anmeldepflichtigen,
- ► die Personalien des Eigentümers,
- ► die Personalien des Empfängers,
- ► der Verwendungszweck der Barmittel,
- ► die Herkunft der Barmittel.

Bei der Berechnung des Schwellenwerts von 10.000 € ist der Gesamtwert der von einer Person mitgeführten Barmittel maßgebend.

Bargeldverkehr zwischen Deutschland und anderen EU-Staaten

An der bisher praktizierten Form der Kontrolle ändert sich nichts.

Barmittel (und gleichgestellte Zahlungsmittel) müssen nur nach Aufforderung lediglich mündlich angezeigt werden.

Anzeigepflicht besteht jetzt aber ab Beträgen von 10.000 € (Schwellenwert bisher 15.000 €).

Edelmetalle und Edelsteine bleiben weiterhin als gleichgestellte Zahlungsmittel anzeigepflichtig.

Bundesministerium der Finanzen, (BMF - Newsletter vom 14.06.2007)

RV - Altersgrenzenanpassungsgesetz
Anpassungsbedarf im betrieblichen Bereich

Das Gesetz zu Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Wesentliche Teile des Gesetzes treten am 1.1.2008 in Kraft.

1. Gesetzliche Rentenversicherung

Die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird stufenweise um zwei Jahre auf 67 Jahre angehoben.

Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1958 erhöht sich die Altersgrenze um jeweils einen Monat pro Geburtsjahr, für die Geburtsjahrgänge 1959 bis 1963 erhöht sie sich um jeweils weitere zwei Monate pro Geburtsjahr. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt damit die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI) kann ab dem 65. Lebensjahr abschlagsfrei in Anspruch genommen werden, wenn die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt wird. Diese Rente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Die Altersrente für langjährig Versicherte (§§ 36, 236 SGB VI) kann weiterhin vorzeitig mit 63 Jahren in Anspruch genommen werden. Wird die Rente vorzeitig schon mit 63 Jahren in Anspruch genommen, ergibt sich pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme ein Abschlag von 0,3%. Die vorgezogene Rente wird damit um 14,4% gekürzt.

2. Private Altersvorsorge

Für den Erhalt der staatlichen Förderung bei den sog. „Riester-Verträgen ist bisher Voraussetzung, dass die Leistungen frühestens ab dem 60. Lebensjahr gewährt werden.

Diese Altersuntergrenze für Riester-Verträge und Rürup-Renten wird vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Diese Anhebung gilt aber erst für Verträge, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen werden.

3. Betriebliche Altersversorgung

Die neuen Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung werden bei der betrieblichen Altersversorgung im Arbeitsrecht und im steuerlichen Förderrecht nachvollzogen.

Die Anpassung der steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung soll nach den Gesetzesmaterialien durch Änderungen der entsprechenden Verwaltungsanweisungen erfolgen.

Durch die gesetzliche Änderung kann sich ein Korrekturbedarf im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ergeben.

Wegen der Vielzahl bestehender individueller Gestaltungen in diesem Bereich empfiehlt es sich daher, mit den zuständigen Beratern Kontakt aufzunehmen, um eventuell erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (BGBl 2007 Teil I S. 554)

Ferienjob und Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei der Vergabe von sog. Ferienjobs sind u. a. auch die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) zu beachten.

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist die Beschäftigung von Jugendlichen, die noch zur Schule gehen, generell verboten, jobben ist jedoch erlaubt.

13- und 14- Jährige dürfen – mit Zustimmung der Eltern - täglich zwei Stunden Jobs übernehmen, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist, z.B. Prospekte austragen. Die Arbeit darf die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder nicht gefährden; außerdem darf ihre Fähigkeit, dem Unterricht zu folgen, nicht nachteilig beeinflusst werden.

15- bis 17- Jährige dürfen bis zu acht Stunden an Werktagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr arbeiten, maximal 40 Stunden in der Woche und 20 Arbeitstage Vollzeit im Jahr. Schwere Lasten schleppen oder andere gefährliche Arbeiten sind verboten, ebenso regelmäßige Arbeiten bei außergewöhnlicher Hitze oder Kälte oder starker Nässe oder Lärm.

Volljährige Schüler und Studenten dürfen als Erwachsene bis zu 50 Tagen im Jahr oder zwei Monate am Stück arbeiten. Alles, was darüber hinausgeht, ist kein Ferienjob mehr.

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Pauschalierung bei Sachzuwendungen Einheitliche Wahlrechtsausübung

Die Einkommensteuer für Geschenke in Form von Sachzuwendungen kann nach § 37 b EStG **einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres** gewährten Zuwendungen unter bestimmten Voraussetzungen vom Zuwendenden pauschal abgegolten werden (vgl. auch 6/2007). In diesem Fall bleiben die Geschenke beim Empfänger steuerlich außer Ansatz.

Bei der Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, ist die nachfolgend dargestellte Auffassung der Finanzverwaltung zu beachten, wonach auch alle Geschenke, die den Betrag von 35 € nicht überschreiten, einzubeziehen sind.

In die Bemessungsgrundlage für die pauschale Steuer (30%) sind alle Geschenke einzubeziehen, die beim Empfänger als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen sind. Dies sind **auch Geschenke, die den Betrag von 35 € nicht überschreiten**. Nicht einbegriffen werden Zugaben, die Bestandteile der Gegenleistung sind und Streuwerbeartikel, wie z.B. Kugelschreiber.

Aus Vereinfachungsgründen wird der Betrag von 35 € nur auf die Zuwendung selbst bezogen, obwohl die dafür übernommene Steuer eine zusätzliche Zuwendung darstellt. Die auf die Zuwendung mit einem Wert bis 35 € entfallenden Pauschalsteuern sind in diesem Fall – wie die Aufwendungen selbst – als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

BMF-Schreiben (koordinierter Ländererlass) v. 7.5.2007 – IV B – S1910/07/0011 – (NWB Eilnachrichten 2007 S. 183)

Gewerbesteuer

Keine Hinzurechnung von Erbbauzinsen als dauernde Last

Für Zwecke der Gewerbesteuer sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb nach § 8 Nr. 2 GewStG grundsätzlich Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen, hinzuzurechnen.

Bislang ging die Rechtsprechung davon aus, dass auch Erbbauzinsen unter diese Hinzurechnungsvorschrift fallen.

Diese (bisherige) **Rechtsprechung** wurde **geändert**.

„Erbbauzinsen sind nicht als dauernde Lasten nach § 8 Nr. 2 GewStG dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen (Änderung der Rechtsprechung)."

Hinweis:
Nach der geplanten Unternehmensteuerreform soll ab 2008 eine Hinzurechnung des Zinsanteils von Nutzungsentgelten eingeführt werden, wonach 25% von 75%, d.h. 18,75% des Nutzungsentgelts für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dem Gewinn hinzuzurechnen sind.

BFH-Urteil vom 7.3.2007 – I R 60/06 (DB 2007 S. 1337)

Erweiterte Gewerbeertragskürzung bei grundstücksverwaltenden Personengesellschaften

Unternehmen, die **ausschließlich** eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten, können eine Gewerbesteuerbelastung (teilweise) vermeiden, wenn sie den Antrag nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG stellen. Nach diesem Antrag erfolgt eine Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes erfolgt.

Begünstigt ist nur die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes (Vermögensverwaltung).

Diese **Vorschrift** wird vom Bundesfinanzhof **sehr eng ausgelegt**.

„Auch eine geringfügige Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen steht einer ausschließlichen Grundstücksverwaltung i. S. von § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG entgegen."

BFH-Urteil vom 17.5.2006 – VIII R 39/05 (DB 2006 S. 1825)

Umsatzsteuer

Keine Steuerpflicht für Kreditvermittlungsleistungen bei Untervermittlung

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes liegt eine steuerfreie Vermittlung von Krediten nur dann vor, wenn die Vermittlungsleistung an eine Partei des Kreditvertrages erbracht und von dieser vergütet wird (vgl. 2/2005). Danach sollten Untervermittlungsumsätze nicht von der Umsatzsteuer befreit sein.

Diese Auffassung wurde vom Finanzgericht Brandenburg nicht geteilt und es hat deshalb dem Europäischen Gerichtshof u. a. die Frage vorgelegt, ob die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8a UStG auch auf Untervermittlungsleistungen anzuwenden ist.

Der **Europäische Gerichtshof** hat entschieden, dass **auch der Untervermittler** unter die **umsatzsteuerliche Steuerbefreiung** fällt.

„Der Umstand, dass ein Steuerpflichtiger zu keiner der Parteien eines Kreditvertrags, zu dessen Abschluss er beigetragen hat, in einem Vertragsverhältnis steht und mit einer der Parteien nicht unmittelbar in Kontakt tritt, schließt nicht aus, dass dieser Steuerpflichtige eine von der Steuer befreite Leistung der Vermittlung von Krediten im Sinne von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der 6. Richtlinie 77/388 erbringt."

EuGH, Urteil vom 21.6.2006 – C 453/05 (NWB Eilnachrichten 2007 S. 209)
FG Brandenburg, Beschluss vom 23.11.2005 – 1 K 692/05 (UR 2006 S. 277)